



Inhalt	Seite
<i>Satzung zu Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) von 11. September 2013</i>	369
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2033 der Landeshauptstadt München Seebrucker Straße (beiderseits), Kreillerstraße (nördlich), Hansjakobstraße (südlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26) vom 3. September 2013</i>	370
<i>Kreillerstr. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 339/50) Neubau eines Gebäudes mit Biomarkt, Arztpraxen, Büros und Tiefgarage (40 Stpl.) <Elritzenstr. / Karpfenstr. / Kreillerstr.> Aktenzeichen: 602-1.1-2013-9065-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	370
<i>Pippinger Str. 49 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 989/0) Errichtung eines Wohnhauses mit Carport Aktenzeichen: 602-1.2-2013-13535-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	371
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Bf München – Lochhausen, barrierefreier Ausbau der S-Bahn Station</i>	372
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Allgemeinverfügung</i>	373
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	384

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 11. September 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2013 (MüABl. S. 314), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der letzte fortgeschriebene Stand der Stadtbezirksbevölkerung, der vom Statistischem Amt der Landeshauptstadt München für den Zeitpunkt veröffentlicht wurde, den das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gem. Art. 55 Abs. 1 GLKrWG als Stichtag für die Kommunalwahl festgelegt hat.“
- In § 25a Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „§ 3 Abs. 2 Satz 2,“ sowie nach „Satzung“ die Worte „sowie die Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl)“ eingefügt.
- In § 25a Satz 2 werden nach „die §§“ die Worte „3 Abs. 2 Satz 2,“ sowie nach „und 5“ die Worte „sowie die „Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl)““ eingefügt.
- Die Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl) erhält folgende Fassung:

„Grundlage: Einwohnerzahlen Stand 31.03.2013

(Ermittlung des Teilungsquotienten: Einwohnerzahl im größten Stadtbezirk abzüglich Einwohnerzahl im kleinsten Stadtbezirk (1 08.330–21.000), die Differenz hieraus (87.330) geteilt durch 15 „Stufen“ (à 2 Mitglieder) zwischen der Mindest- (15) und der Höchstmitgliederzahl (45) > 30 Mitglieder Differenz; das so ermittelte Zwischenergebnis (5.822) ist der sog. Teilungsquotient. Für die Festlegung der Zahl der BA-Mitglieder werden nur die „ganzen“ Zahlen verwendet, die Dezimalwerte bleiben unberücksichtigt.)

Stadtbezirk	Einwohner Stand 31.03.2013	Anzahl der BA-Mitglieder	
1	Altstadt-Lehel	21.000	15
2	Ludwigsvorstadt	51.083	25
3	Maxvorstadt	52.941	25
4	Schwabing-West	66.757	29
5	Au-Haidhausen	60.751	27
6	Sendling	40.281	21
7	Sendling-Westpark	55.727	25
8	Schwanthalerhöhe	29.905	17
9	Neuhausen-Nymphenburg	96.949	41
10	Moosach	51.120	25
11	Milbertshofen-Am Hart	74.263	33
12	Schwabing-Freimann	70.859	31
13	Bogenhausen	82.493	35
14	Berg am Laim	43.039	21
15	Trudering-Riem	66.929	29
16	Ramersdorf-Perlach	108.330	45
17	Obergiesing-Fasangarten	51.341	25
18	Untergiesing-Harlaching	52.187	25
19	Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln	89.301	37

Stadtbezirk	Einwohner Stand 31.03.2013	Anzahl der BA-Mitglieder
20 Hadern	48.775	23
21 Pasing-Obermenzing	70.583	31
22 Aubing-Lochhausen-Langwied	41.849	21
23 Allach-Untermenzing	30.777	17
24 Feldmoching-Hasenberg	58.981	27
25 Laim	54.383	25
	1.470.604	675

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.09.2013 beschlossen.

München, 11. September 2013
 i. V.
 Christine Strobl
 2. Bürgermeisterin

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2033

der Landeshauptstadt München
 Seebrucker Straße (beiderseits),
 Kreillerstraße (nördlich),
 Hansjakobstraße (südlich)
 (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)

vom 3. September 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 13.03.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2033 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 3. September 2013

i. V.
 Hep Monatzeder
 3. Bürgermeister

Baugenehmigungsverfahren
 Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Behlke Projektentwicklung Trudering MK2 GmbH wurde mit Bescheid vom 05.09.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Gebäudes mit Biomarkt, Arztpraxen, Büros und Tiefgarage (40 Stpl.) auf dem Grundstück Kreillerstr., Fl.Nr. 339/50, Kreiller-/Karpfen-/Erlitzenstr., Gemarkung Trudering, erteilt:

Das Vorhaben „Neubau eines Gebäudes mit Biomarkt, Arztpraxen, Büros und Tiefgarage (40 Stpl.)“ wird hiermit als Sonderbau unter folgender aufschiebender Bedingung genehmigt:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüffingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zu KFZ- und Fahrradabstellplätzen, naturschutzrechtliche Auflagen, denkmalpflegerische Auflagen, verkehrsrechtliche Auflagen und Auflagen bzgl. Bau- und Immissionsschutz. Für das Vorhaben „Neubau eines Gebäudes mit Biomarkt, Arztpraxen, Büros und Tiefgarage (40 Stpl.)“ wurden folgende Befreiungen und eine Abweichung erteilt:

- Befreiungen wegen Über- und Unterschreitungen der Baugrenzen und Baulinien durch
 - a) das orthogonal geplante Gebäude,
 - b) die Tiefgarage sowie die oberirdisch angeordneten Stellplätze,
 - c) die Tiefgaragenabfahrt sowie den Müllbereich für den Einzelhandel,
 - d) die Fahrradabstellplätze
 - e) eine Flucht- und eine Außentreppe
 - f) zwei Vordächer
 - g) einen Saugbrunnen
 - h) vier Lichtschächte
 - i) den versiegelten Vorbereich, Eingangsstufen sowie eine Stützmauer und
 - j) eine Schallschutzwand
- Befreiungen wegen Überschreitungen der im Bebauungsplan Nr. 1758a festgesetzten Grund- und Geschossfläche
- Befreiung für ein Hochbeet im Innenhof

– Abweichung von § 2 Abs. 2 der Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München wegen Überschreitung der maximal zulässigen Höhe der Schallschutzwand

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. *(Einsetzen wie bei Baugenehmigung, einschließlich Hinweis auf § 212 a BauGB)*

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. September 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Wolfgang Grandl wurde mit Bescheid vom 10.09.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Pippinger Str. 49, Fl.Nr. 989/0, Gemarkung Obermenzing unter Auflagen erteilt:

Tenor der Baugenehmigung

Der Bauantrag vom 27.05.2013 nach Plan Nr. 2013-13535, sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-13535 mit den Handeinträgen vom 10.07.2013 und 22.08.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 1000/17, Fl.Nr. 1002, Fl. Nr. 1003, Fl. Nr. 984, Fl. Nr. 992 haben den Baueingabeplan nur zum Teil unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Nachbarzustellung gem. Art 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der hohen Anzahl von Nachbarn, die nicht zugestimmt haben durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-215 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. September 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
Bf München – Lochhausen, barrierefreier Ausbau der
S-Bahn Station**

Der Plan vom 09.07.2013 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 23.09. bis 22.10.2013**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 05.11.2013 schriftlich oder zur Niederschrift

bei der
Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I Stadtentwicklungsplanung,
Blumenstraße 31, Zi. 226 oder Zi. 228,
80331 München,

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80538 München
Zi.Nr. 4126,

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den

die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 11. September 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Allgemeinverfügung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vom 21. September 2013 bis zum 06. Oktober 2013 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:
 - Bavariaring zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
 - Beethovenstraße
 - Esperantoplatz

- Hermann-Lingg-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Sankt-Pauls-Platz
- Kobellstraße
- Martin-Greif-Straße
- Mozartstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Pettenkoflerstraße zwischen Sankt-Paul-Straße und Georg-Hirth-Platz
- Rückertstraße
- Sankt-Paul-Straße
- Sankt-Pauls-Platz
- Schubertstraße
- Schwanthalerstraße zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
- Umlandstraße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxi anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxi eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher einzusetzen.

Fahrradtaxi, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer stellen ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Dem wurde entgegen gewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den

Rikschas-Betreibern abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikschas-Fahrer, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

„Aufgrund der Gefährdungslage wurde im Jahre 2009 der Sicherheitssperrring rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.

Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrings liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten. Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz und Martin-Greif-Straße. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrring befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Der Konkurrenzkampf unter den Rikschafahrern hat – bereits auf hohem Niveau – in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet ist zur Wies'nzeit über die Jahre immens gestiegen. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung wesentlich größer als das Ausmaß der Kundennachfrage. Viele Rikschafahrer halten sich nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen“.

Vor allem im Bereich Bavariaring südlich der Schwanthalerstraße waren in den letzten zwei Jahren die Polizeibeamten, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, von bis zu 20, manchmal auch 30 Rikschas umringt. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis ignoriert.

Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängermassen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrings – um folgende Straßen:

- Esperantoplatz
- Kobellstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Schubertstraße zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Rückertstraße zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Uhlandstraße zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkofersstraße zwischen Bavariaring und Paul-Heyse-Straße

- St.-Paul-Straße zwischen Pettenkofersstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn) zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße
- Hermann-Lingg-Straße zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

(...)

Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen zu untersagen bzw. zu reglementieren.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt resp. abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten resp. umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikschas-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre

(Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikschas-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikschas-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneten Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern das Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährliches Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger werden somit gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikschas-Fahrer sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikschas-Betreiber ist, in einem Gespräch möglichst viele Passanten zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Werbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikschas-Fahrer jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen.

Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer

den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfests nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfests festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden rechtfertigt im Ergebnis die Annahme einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

Ein weiteres Dulden des Rikschas-Betriebes ist während des Oktoberfests nach alledem in dem genannten Bereich nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtbereichen in den mittleren Sperrring rund um die Theresienwiese erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtbereiche entlang des mittleren Sperrings rund um die Theresienwiese betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an

bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikschas-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxi liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlich-

keit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikschabetriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikschabetrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

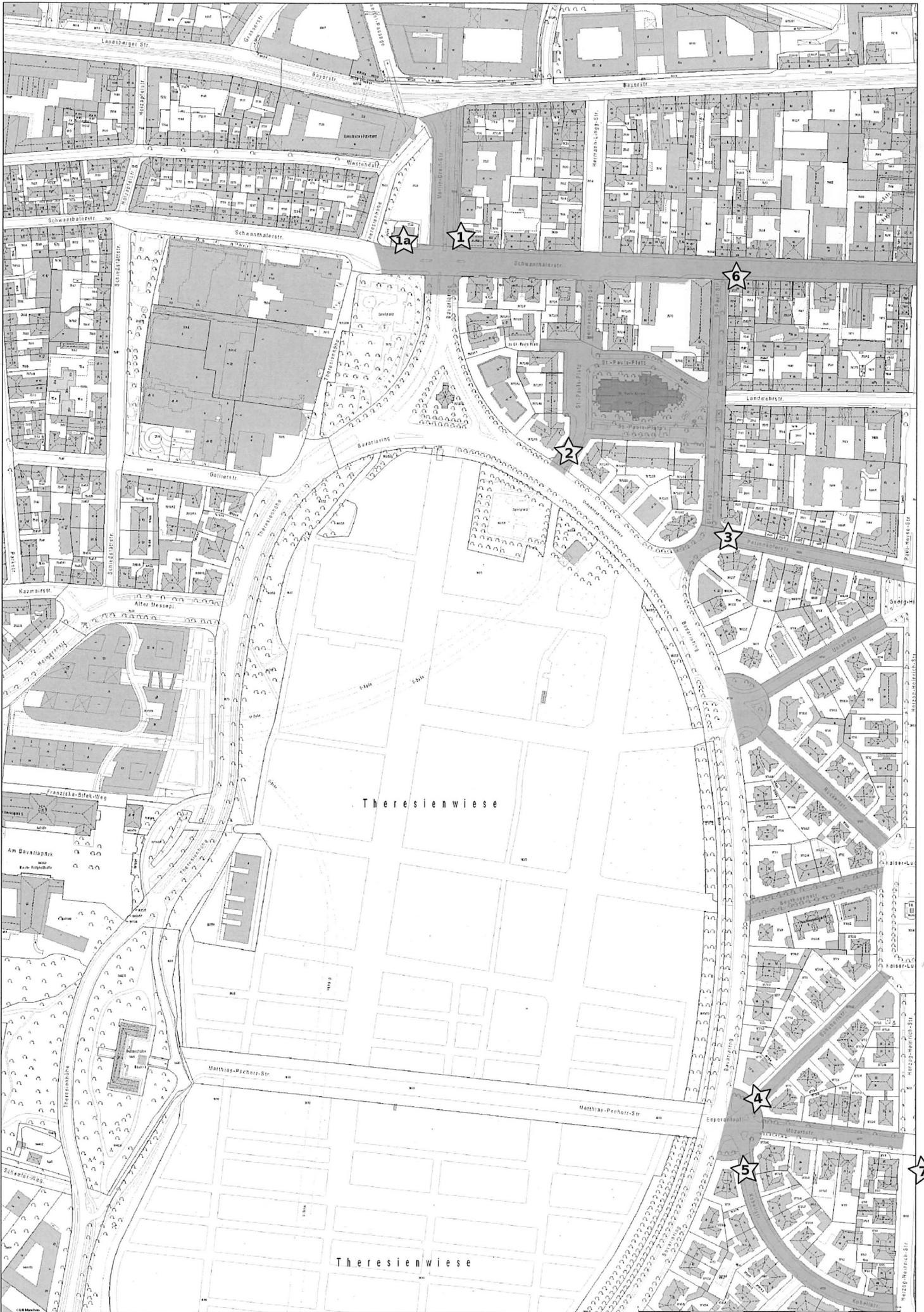
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

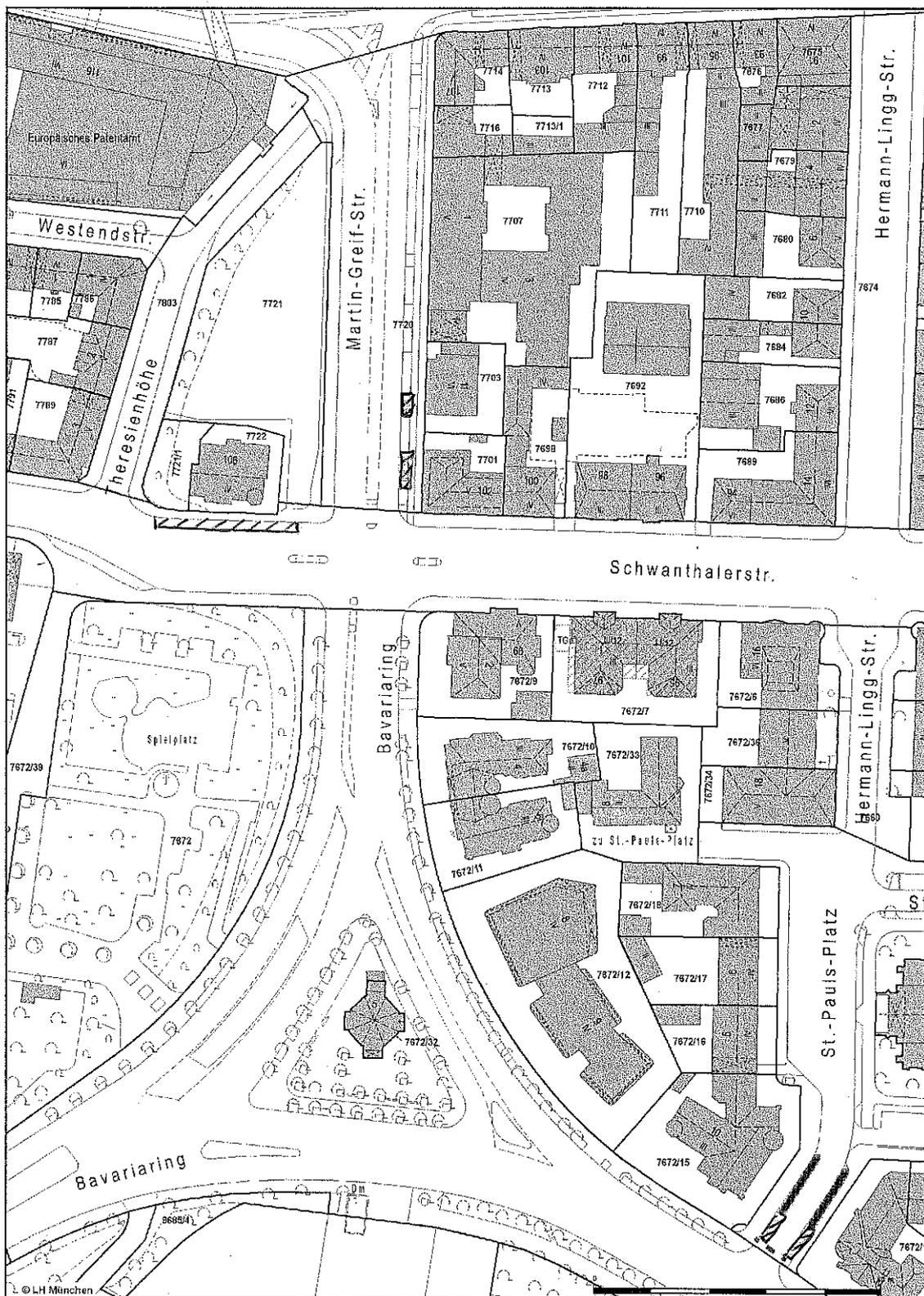
München, 9. September 2013 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Straßen-
verkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsordnungen
Schwertransporte, ÖPNV
KVR-III/1331

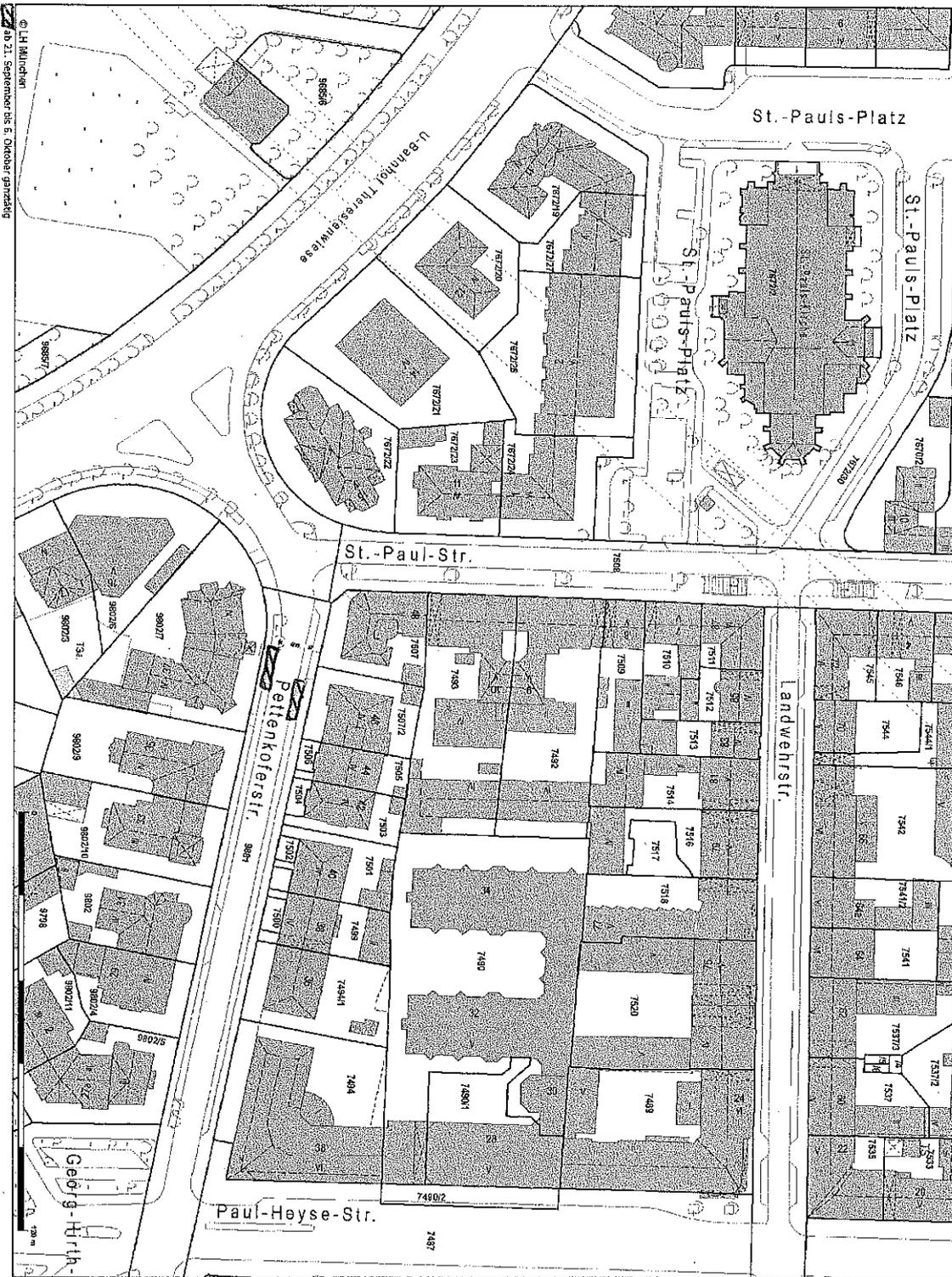
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat



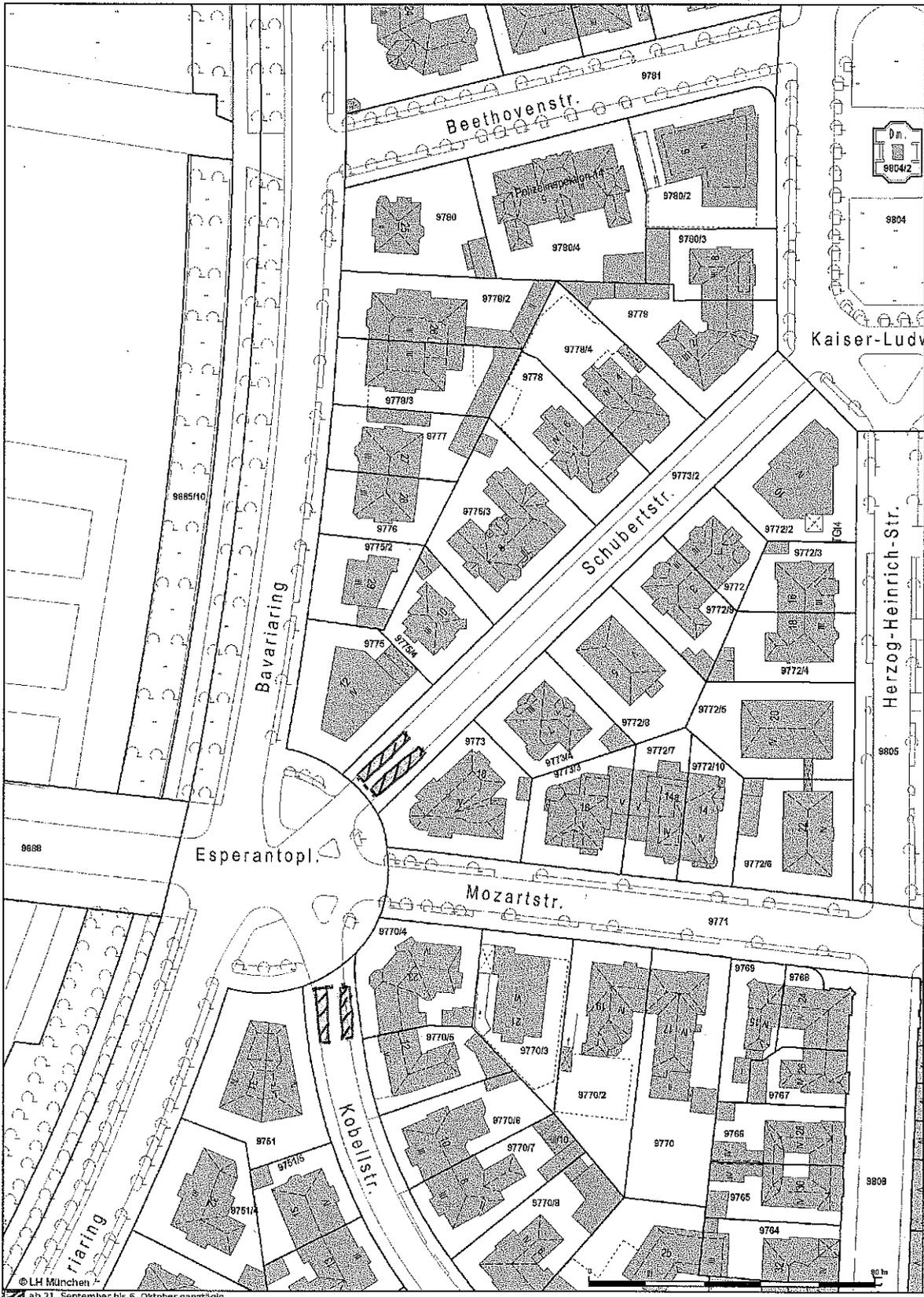
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

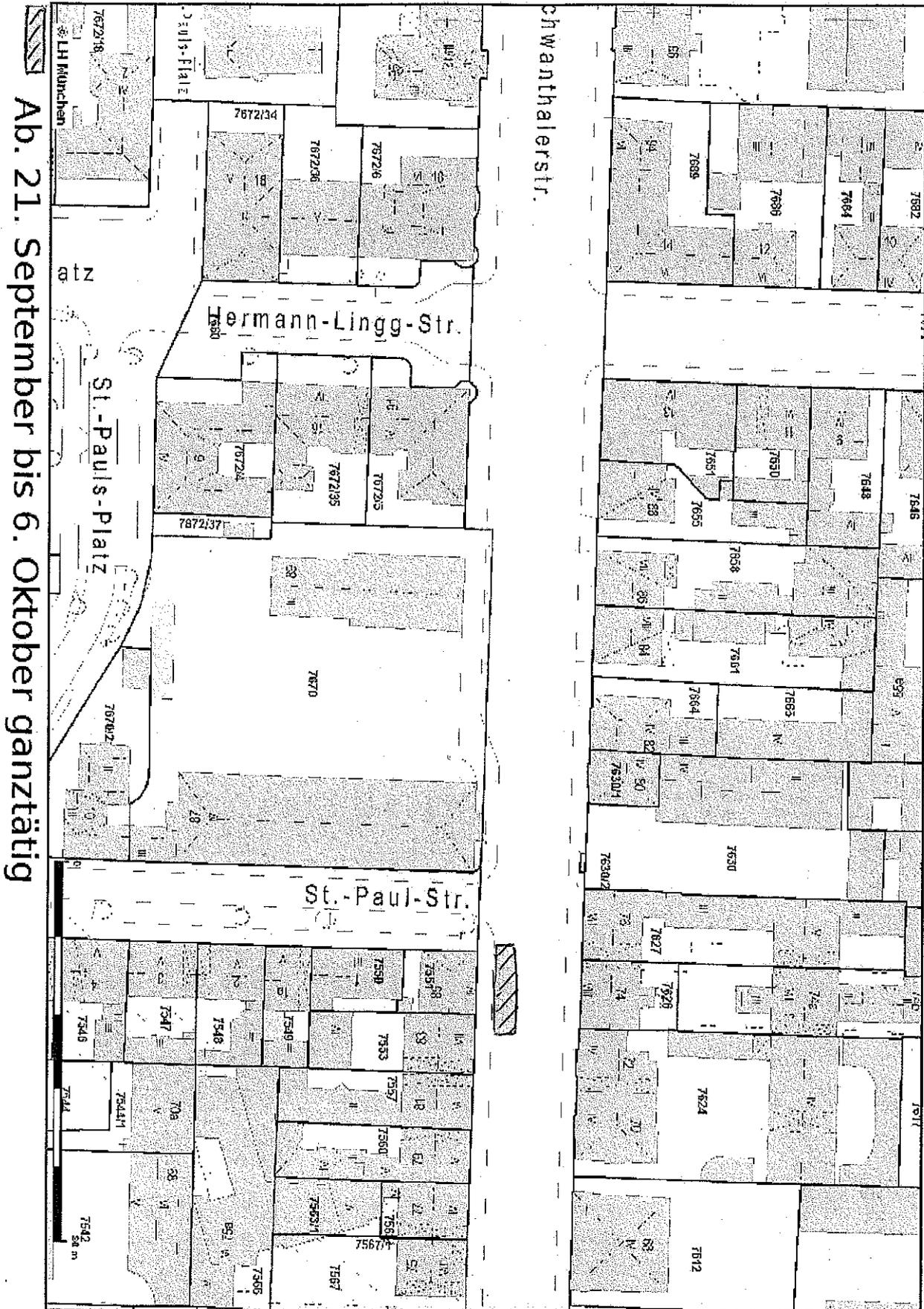
☆ Kennzeichnet Rikschastandplätze



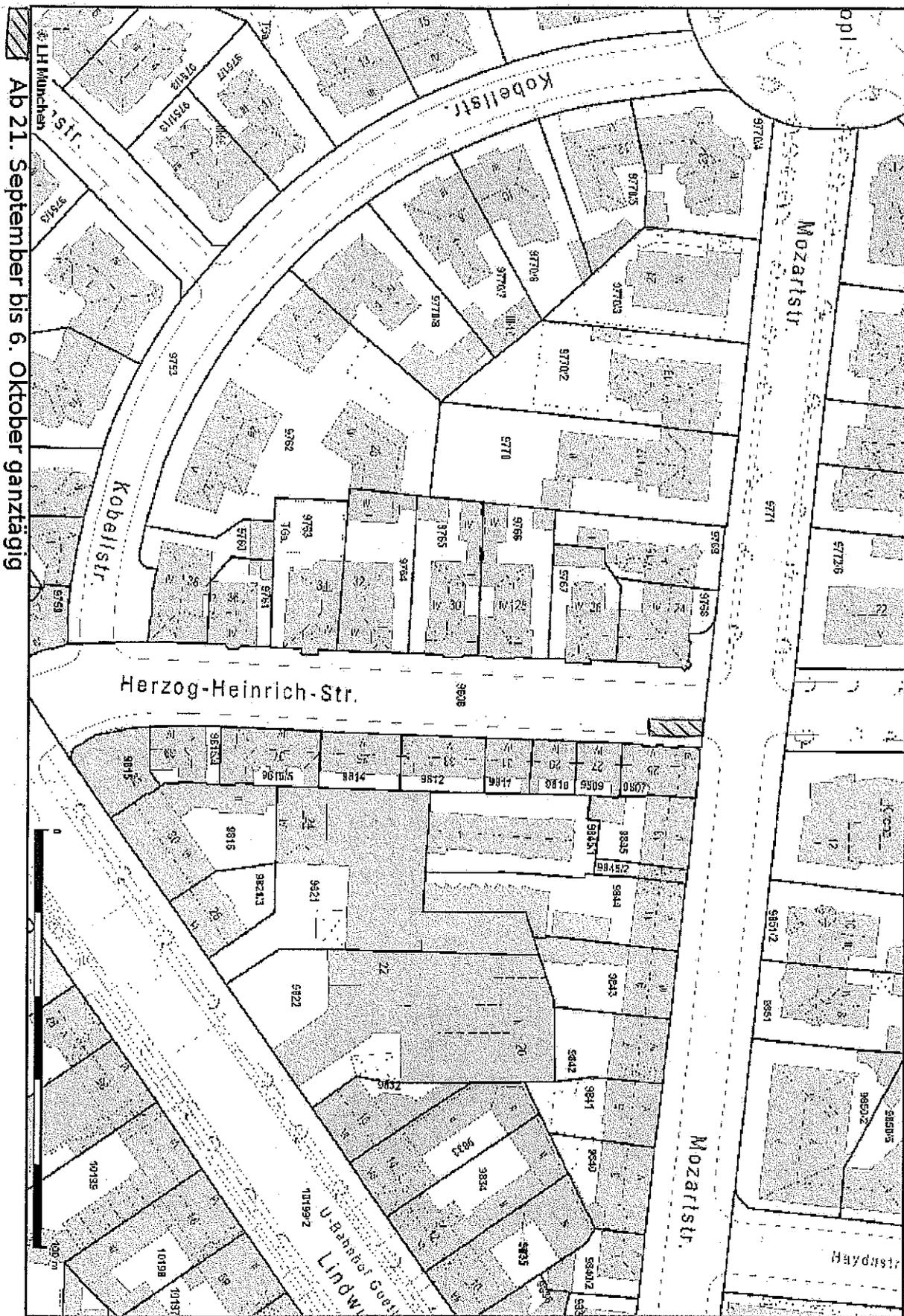


© LH München
ab 21. September bis 6. Oktober ganzjährig





Ab. 21. September bis 6. Oktober ganztätig



Ab 21. September bis 6. Oktober ganztägig

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Metzger, Bernhard: Wertermittlung von Immobilien und Grundstücken. – 5. Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2013. 376 S. ISBN 978-3-648-03632-7; € 59.–

Der Leitfaden führt Schritt für Schritt in die Praxis der Wertermittlung ein. Der Autor skizziert wie ein Wertermittlungsgutachten erstellt wird, wo und welche Informationen für ein fundiertes Gutachten beschafft werden können und welche Anforderungen an ein Gutachten gestellt werden.

Der Leser erfährt wie ein Bodenwert ermittelt wird. Der Autor erläutert die normierten Verfahren Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren. Ein Kapitel mit Formeln und Hilfsmitteln ergänzt den Ratgeber.

Einschlägige Gesetze und Verordnungen sind am Ende aufgenommen. Die relevanten gesetzlichen Normen und Regelungen sind abgedruckt, zudem sind in einem Anhang die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV), die Sachwertrichtlinie, die Wertermittlungsrichtlinien 2006 und ein Beispielgutachten für ein Einfamilienhaus aufgenommen. Die alten Richtlinien sind im Fluss und werden sukzessive durch neue Richtlinien zu einzelnen Teilbereichen ersetzt. Ein Teil der alten Regelungen ist durch eine neue Sachwertrichtlinie abgelöst. Der Band enthält einen Buchcode zur Onlinenutzung von Arbeitshilfen wie Kalkulationshilfen für die Wertermittlung, Gesetzestexte und Beispielgutachten.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch. HGB. Hrsg. v. Hartmut Oetker. – 3. Aufl. – München: Beck, 2013. XLII, 2247 S. ISBN 978-3-406-64326-2; € 195.–

Der Kommentar bietet Praktikern eine eingehende Erläuterung der im Handelsgesetzbuch zusammengefassten Rechtsvor-

schriften. Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt auf dem Recht der Personenhandelsgesellschaften, dabei werden das Konzernrecht und das Insolvenzrecht einbezogen. Europarechtliche und internationale Überlagerungen des deutschen Rechts sind eingearbeitet. Die Normen des Bilanzrechts sind im Wortlaut enthalten.

Jede Kommentierung folgt einem einheitlichen Aufbau, zum Abschluss einer Erläuterung wird auf Dispositivität und Beweislast hingewiesen.

Die Neuauflage wurde vollständig aktualisiert und berücksichtigt die Änderungen des Transportrechts und des Seehandelsrechts durch das Seehandelsrechtsreformgesetz. Ferner ist das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts eingearbeitet. Im Rahmen von § 346 HGB wird erstmals die Neufassung der Incoterms® als wichtige Musterklausel berücksichtigt. In den Kommentierungen wird – soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht – auf die Vorschläge zum geplanten Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR) hingewiesen.

Doukoff, Norman: Beck'sches Mandatshandbuch zivilrechtliche Berufung. – 5., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XLII, 388 S. ISBN 978-3-406-64308-8; € 79.–

Das Werk informiert den Rechtsanwalt eingehend über das Berufungsmandat in Zivilsachen mit seinen zahlreichen Besonderheiten.

Neben Vorbereitung, Einlegung und Begründung der Berufung sind auch die Verteidigung des Berufungsbeklagten, die Berufungsverhandlung und weitere wichtige Einzelheiten behandelt. Zahlreiche Muster, Formulierungsvorschläge und Tipps ergänzen die Darstellung. ABC-Stichwortreihen, Rechtsprechungsübersichten und einschlägige Zitate aus der Rechtsprechung unterstützen den Anwalt.

Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet, umfangreich ergänzt und berücksichtigt u.a. die Berufungszurückweisung im Beschlussweg nach § 522 Abs. 2 ZPO. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Februar 2013 eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.